

Anlage

B	242. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rücknahme Sonderbaufläche Lutherhof" <ul style="list-style-type: none">• Auswertung der im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 242. Änderung des Flächennutzungsplanes
----------	---

Auswertung der im Rahmen der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 246. Änderung des Flächennutzungsplanes

Äußerungen der Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahme/ Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Im Zeitraum der Auslegung vom 23.06. bis 31.07.2017 erfolgten seitens der Öffentlichkeit keine Äußerungen zur 242. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP).	-----

Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme/ Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Gleichstellungsstelle/ Frauenbüro der Stadt Bielefeld (Stellungnahme vom 27.06.2017) Aus Sicht der Gleichstellungsstelle bestehen keine Anregungen und Bedenken zur 242. Änderung des FNP.</p>	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
<p>Umweltamt der Stadt Bielefeld/ Abteilung Umweltplanung (Stellungnahme vom 11.08.2017)</p> <p><u>Belange der unteren Naturschutzbehörde</u> Seitens der Naturschutzbehörde ergeht der Hinweis, dass die Fläche des ehemaligen Lutherhofes im Rahmen der Aufforstung als Ökokontofläche genutzt werden könnte. In diesem Zusammenhang sei vorab ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Darüber hinaus bestehen keine Anregungen und Bedenken gegenüber der 242. Änderung des FNP.</p> <p><u>Belange der Grünplanung</u> Seitens der Grünplanung bestehen keine Bedenken gegenüber der 242. Änderung des FNP.</p> <p><u>Belange der unteren Wasserbehörde im Hinblick auf Grundwasser und Oberflächengewässer (hier: Gewässerökologie, Niederschlagswasserbeseitigung)</u> <u>sowie Belange der unteren Abfallbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde</u> Gegen die 242. Änderung des FNP bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde sowie der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde keine Bedenken.</p> <p><u>Lärmschutz</u> Nach Aussage des Umweltamtes ist die Rücknahme von baulicher Fläche im Bereich des Pettenkoferweges aufgrund der höheren Lärmbelastung im Einwirkungsbereich der BAB2 entsprechend geeignet. Darüber hinaus bestehen keine Anregungen und Bedenken gegenüber der 242. Änderung des FNP.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><u>Energieeffizienz, Stadtklima, Luftreinhaltung, Anlagenbezogener Immissionsschutz</u> Gegenüber der 242. Änderung des FNP bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Feuerwehramt – Vorbeugender Brandschutz (Stellungnahme vom 11.07.2017) Aus Sicht des Feuerwehramtes bestehen hinsichtlich der wahrzunehmenden Belange "Erreichbarkeit der Gebäude mit Lösch- und Rettungsfahrzeugen sowie Löschwasserversorgung" keine Anregungen und Bedenken gegenüber der 242. Änderung des FNP.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Amt für Schule der Stadt Bielefeld (Stellungnahme vom 04.07.2017) Die durch das Amt für Schule zu vertretenden Belange "Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen – Zweckbestimmung Schule", "Schulentwicklungsplanung", "Schulwegsicherheit" sowie "Schulwegbeförderungskosten" werden durch die 242. Änderung des FNP nicht berührt.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gesundheit-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Stellungnahme vom 19.06.2017) Gegenüber der 242. Änderung des FNP bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bauamt – Stadtentwicklung (Stellungnahme vom 14.07.2017) Gegenüber der 242. Änderung des FNP bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bauamt – Stadtgestaltung, Denkmalschutz (Stellungnahme vom 09.06.2017) Im Plangebiet befinden sich derzeit keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler, daher werden Belange der Denkmalpflege gemäß § 1 Abs. 5 BauGB und § 1 DSchG NRW nicht berührt.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Amt für Geoinformation und Kataster (Stellungnahme vom 29.06.2017) Gegenüber der 242. Änderung des FNP bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Amt für Verkehr (Stellungnahme vom 21.07.2017) Gegenüber der 242. Änderung des FNP bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Umweltbetrieb – Stadtentwässerung (Stellungnahme vom 20.06.2017) Der Umweltbetrieb verweist auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachte Stellungnahme vom 19.01.2016. Aus Sicht des Umweltbetriebs – Geschäftsbereich Stadtentwässerung wurden darin gegenüber der Rücknahme der Sonderbaufläche keine grundsätzlichen</p>	<p>Die 242. Änderung des FNP bildet sowohl die bereits erfolgte Nutzungsaufgabe des Lutherhofes als auch den dauerhaften Verzicht auf eine weitere über die Zulässigkeiten im Rahmen von § 35 BauGB hinausgehende bauliche Nutzung des Areals ab. Im Bereich des Pettenkoferweges sowie des Eichhof-</p>

<p>Bedenken geäußert.</p> <p>Der Geschäftsbereich Stadtentwässerung wies jedoch darauf hin, die nachstehenden Anregungen und Forderungen im weiteren Verfahren zu prüfen und bei der beabsichtigten Entwicklung der Hasselbachaue zu berücksichtigen.</p> <p>Der Umweltbetrieb führte an, dass innerhalb des Geltungsbereichs der 242. Änderung des FNP Einrichtungen der Schmutzwasserkanalisation betrieben und unterhalten würden. Diese Einrichtungen umfassten Schmutzwasserkanäle, das "Pumpwerk-Eichhofweg" sowie eine Druckrohrleitung parallel zum Hasselbach. Die Entwässerungseinrichtungen seien für die künftige Stadtentwässerung nicht verzichtbar und müssten weiterhin betrieben und unterhalten werden. In diesem Zusammenhang sei es für den laufenden Betrieb erforderlich, das Pumpwerk sowie die Schachtbauwerke mit Betriebsfahrzeugen anzufahren. Auch sei der bauliche Eingriff für Erneuerungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen zukünftig zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wies der Umweltbetrieb darauf hin, dass die beabsichtigte Entwicklung der Hasselbachaue dem Interesse der Stadtentwässerung an einer möglicherweise später erforderlich werden den baulichen Ertüchtigung der Kanalisation entgegenstehen könnte.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sprach sich der Umweltbetrieb gegen eine naturnahe Entwicklung in direkter Nähe zu den vorhandenen Entwässerungseinrichtungen aus. Üblicherweise seien geplante Anpflanzungen tiefwurzelnder Bäume oder Sträucher in einer Breite von 2,50 m beidseitig der vorhandenen Kanaltrasse auszuschließen. Aus Unterhaltungsründen sei eine befestigte Zuwegung zum Pumpwerk in einer Mindestbreite von 4,00 m sicherzustellen.</p> <p>Weiterhin wies der Umweltbetrieb darauf hin, dass eine dingliche Sicherung der vorhandenen Entwässerungseinrichtungen beabsichtigt sei.</p>	<p>weges verzichten die Bodelschwingh'schen Stiftungen zukünftig auf eine umfangreiche bauliche Entwicklung, da die Ortslage Eckardtsheim über vergleichsweise ausgedehnte Bauflächenreserven gemäß FNP sowie bauliche Verdichtungsmöglichkeiten verfügt.</p> <p>Die 242. Änderung des FNP bezweckt in diesem Zusammenhang die Rücknahme der etwa 25 ha großen Sonderbaufläche westlich der Wilhelmsdorfer Straße zugunsten einer Darstellung als Wald- bzw. landwirtschaftliche Fläche.</p> <p>Über die genannten Anpassungen hinaus sollen im Rahmen der 242. Änderung des FNP keine weitergehenden inhaltlichen Modifizierungen erfolgen. Gleichfalls bestehen keine Regelungsbedarfe im Bereich der verbindlichen Bauleitplanung – die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit ggf. weitergehenden Festsetzungen ist weder erforderlich noch vorgesehen.</p> <p>Im Geltungsbereich der 242. Änderung des FNP treten zukünftig die bereits heute überlagernden Festsetzungen des Landschaftsplanes Bielefeld-Senne in den Vordergrund. Dieser definiert den Auenbereich des Hasselbaches als Naturschutzgebiet (N 2.1-22) sowie herausragende Biotopverbundachse.</p> <p>Die weiteren Areale des Plangebietes unterliegen zudem vollständig dem Landschaftsschutz.</p> <p>Die gemäß Landschaftsplan Bielefeld-Senne sowie die weiteren darüber hinaus bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben liegen im Zuständigkeitsbereich des Umweltamtes bzw. der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ergeben sich zur vorliegenden 242. Änderung des FNP mit Blick auf die seitens der Stadtentwässerung vorgebrachten Belange keine Berührungspunkte.</p> <p>Der vorstehende Sachverhalt wurde im Nachgang der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. Träger öffentlicher Belange bereits in die Entwurfsfassung der Begründung übernommen.</p>
<p>Umweltbetrieb – Stadtreinigung (Stellungnahme vom 13.06.2017)</p> <p>Weder aus Sicht der Straßenreinigung, des Winterdienstes, ferner der Straßeninstandhaltung und -beschilderung noch der Abfallentsorgung ergeben sich zur Planung Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW – Autobahnunterführung Hamm (Stellungnahme vom 12.07.2017)</p> <p>Seitens der Autobahnunterführung Hamm wird auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Datum vom 20.01.2015 getroffene Stellungnahme verwiesen. In der betreffenden Stellungnahme wurden gegenüber der 242. Änderung des FNP keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Stellungnahme vom 24.07.2017)</p> <p>Gegenüber der 242. Änderung des FNP werden aus Sicht des Landesbetriebs Wald und Holz keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW führt ergänzend an, dass im Zusammenhang mit der mittlerweile fortgeschrittenen Aufforstungsplanung für den ehemaligen Lutherhof im Rahmen der Prüfung der Entwurfsfassung der 242. Änderung des FNP auffiel, dass eine südöstlich unmittelbar an das Gelände "Lutherhof" angrenzende Fichtenwaldfläche nicht mit dem Planzeichen "Fläche für Wald" dargestellt ist.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz regt daher an, die betreffende Fläche als "Fläche für Wald" darzustellen.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem betreffenden Fichtenbestand handelt es sich um eine etwa 1.700 m² große Teilfläche des Flurstücks 114 (Flur 15, Gemarkung Sennestadt), das eine Gesamtfläche von ca. 1,4 ha umfasst und zu etwa 75 % landwirtschaftlich genutzt wird. Die fichtenbestandene Teilfläche umfasst mit einem Flächenanteil von etwa 12 % einen untergeordneten Anteil des genannten Flurstücks.</p> <p>Auf eine Darstellung des kleinflächigen Fichtenbestandes als Waldfläche im FNP soll vor dem Hintergrund der Genauigkeit und Maßstäblichkeit der vorbereitenden Bauleitplanung, insbesondere mit Blick auf den dem FNP zugrundeliegenden Detaillierungs- und Generalisierungsgrad verzichtet werden.</p>
<p>Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Herford-Bielefeld (Stellungnahme vom 07.07.2017)</p> <p>Gegenüber der 242. Änderung des FNP bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stadtwerke Bielefeld GmbH Netzinformationen und Geodaten (NI) (Stellungnahme vom 06.07.2017)</p> <p>Seitens der Stadtwerke Bielefeld bestehen bezüglich der Belange der Betreiber der Sparten Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser und Telekommunikation keine Bedenken gegen die 242. Änderung des FNP.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Industrie- und Handelskammer – IHK (Stellungnahme vom 16.06.2017)</p> <p>Aus Sicht der IHK bestehen keine Anregungen und Bedenken gegen die 242. Änderung des FNP.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>